

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1934/35, Wintersemester

Karlsruhe, 1934

Honorare und Gebühren

[urn:nbn:de:bsz:31-294957](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294957)

Über die Verwendung der jährlichen Eingänge der Gemeinschaft beschließt das Kuratorium. Soweit die Not der Zeit es nicht erfordert, alle Mittel den wirtschaftlichen Einrichtungen der Studentenschaft (akademischer Mittagstisch, Freitische, Krankenkasse, Darlehen usw.) zuzuführen, werden verfügbare Beträge für Zwecke der Wissenschaft und Forschung der Karlsruher Hochschulvereinigung überwiesen.

Honorare und Gebühren

(Änderungen bleiben vorbehalten)

I. Vorlesungshonorare

R.-M

Jeder Studierende und Gasthörer zahlt für die Vorlesungs- oder Übungswochenstunde 2.50

Von Studierenden der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Landeskunstschule teilnehmen, wird dort das gleiche Honorar erhoben, wie für Vorlesungen an der Hochschule.

II. Pauschhonorare und Ersatzgelder

	Pauschhonorar	Ersatzgeld
	RM.	RM.
Ganztägige Laboratorien	35.—	30.—
Halbtägige Laboratorien	20.—	20.—
(mehr als 8 Stunden)		
Kleinere Laboratorien	12.—	15.—
(5—8 Stunden)		
Maschinenlaboratorium	12.—	15.—
1—4stündige Laboratorien, je Stunde	2.50	2.50
Außer der üblichen Vorlesungsgebühr wird erhoben für:		
Maschinenzeichnen		10.—
Experimentelle Doktor- und Diplomarbeiten		40.—

III. Studiengebühr

Jeder Studierende bezahlt im Semester eine für Hochschulzwecke bestimmte allgemeine Studiengebühr von 80 R.-M.

Studierende die 8 Semester studiert und sich zur Ablegung der Diplomhauptprüfung oder Doktorprüfung gemeldet haben, zahlen eine ermäßigte Studiengebühr.

IV. Sonstige Gebühren

RM.

1. Gebühr für die erstmalige Immatrikulation 30.—
 2. Gebühr für die Immatrikulation nach vorherigem Besuch einer anderen deutschen oder österreichischen Hochschule 15.—
 3. Soziale Beiträge 25.—
- (Studentenschaft 6.— RM., Gesundheitsdienst —50 RM., Inst. f. Leibesübungen 4.70 RM., Studentenwerk 2 RM., Studentenhaus 2 RM., Mensa 1 RM., Darlehenskasse des deutsch. Stud.werks 1 RM., Ak. Krankenkasse 6 RM., Krankenfürsorge 1 RM., Versicherung —.80 RM.)
4. Für Prüfung ausl. Zeugnisse von Ausländern 5.—

V. Hörschein

Hörer haben in jedem Halbjahr neben den Unterrichtsgeldern und etwaigen Ersatzgeldern eine Gebühr für den Hörschein zu entrichten.

Sie beträgt	R.-M.
bis zu 2 Wochenstunden	5.—
„ „ 4 „	10.—
„ „ 6 „	15.—
„ „ 8 „	20.—
„ „ 10 „	60.—
über 10 „	80.—

Beamte, die nicht mehr als 4 Wochenstunden hören, sowie die Studierenden der Landeskunstschule und der Bad. Hochschule für Musik, ferner die Schüler des Staatstechnikums, erhalten den Hörschein gebührenfrei; bei höherer Wochenstundenzahl haben Beamte die gleichen Gebühren zu entrichten wie die übrigen Hörer.

VI. Prüfungsgebühren

R.-M.

1. Für die Doktoringenieurprüfung	240.—
2. Bei der Diplomprüfung und der Fachprüfung:	
a. für die Vorprüfung, b. für die Diplomarbeit, c. für die Schlußprüfung je	50.—

Für Bescheinigungen und Zeugnisse werden folgende Gebühren erhoben:

	R.-M.
Halbjahrszeugnis	1.—
Abgangszeugnis	4.—
Anwesenheitsbescheinigung	—50
Sittenzeugnis	—50

Für die Drucksachen gelten die folgenden Preise:

Habilitationsordnung	—20
Promotionsordnung	—20
Diplomprüfungsordnung (nach Fachrichtungen getrennt) je	—50
Fachprüfungsordnung	—20
Bibliotheksordnung	—20
Krankenkassen-Statut	—20
Vorlesungs-Verzeichnis	—70
Wiederholte Ausstellung des Studienbuchs	5.—
„ „ der Ausweiskarte	2.—

